

08.02.91

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das
Schuldnerverzeichnis

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (331) - 400 02 - Schu 12/91

Bonn, den 8. Februar 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

Den von der Bundesregierung beschlossenen

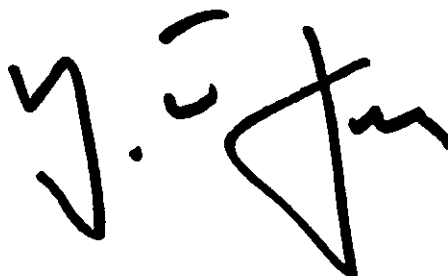
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften
über das Schuldnerverzeichnis

leite ich hiermit gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes erneut zu.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Wegen des Wortlauts des Gesetzentwurfs und seiner Begründung nehme ich
Bezug auf die Bundesratsdrucksache 325/90.

Fristablauf: 22.03.91



Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das
Schuldnerverzeichnis

Der Bundesrat hat in seiner 626. Sitzung am 1. März 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, die in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990 zu dem Gesetzentwurf gefaßte Stellungnahme - Drucksache 325/90 (Beschluß) - zu bestätigen.